

2029 035

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ia ZR 248/63

URTEIL

Verkündet am
24. Juni 1965
Oechsler
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Günter S o [REDACTED], F [REDACTED] (H [REDACTED]),
Ma [REDACTED] I [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Journalisten Hans Ulrich S [REDACTED], Na [REDACTED]/La [REDACTED],
Sch [REDACTED]weg, Haus Waf [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] - .

Der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. Juni 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Spreng, Dr. Spengler, Claßen und Schneider

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 4. April 1963 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hat im Jahre 1959 mit Walter Ga [REDACTED] die Gesellschaft "G.S.-Reißverschlüsse" gegründet. Zweck des Unternehmens war die Auswertung erfinderischer Gedanken des Walter Ga [REDACTED], die auf der Grundidee "profilierter Draht mit einer Einschnürung" beruhen. Der Beklagte fand sich als Geldgeber zur Unterstützung der Gesellschaft bereit und ließ sich dafür zur Sicherheit gewisse Erfinderrechte übertragen.

Im einzelnen haben die Beteiligten folgende schriftlichen Vereinbarungen getroffen:

- 3 -

Am 21. April 1959 schloß der Kläger mit Ga [REDACTED] den "Vertrag über die Gründung einer Kommanditgesellschaft". Darin heißt es in der "Vorbemerkung":

"Herr Walter Otto Ga [REDACTED] hat als Neukonstruktion einen Reißverschluß erfunden, der auf dem Prinzip "profilierter Draht mit einer Einschnürung" beruht. Für die Neukonstruktion sind unter den nachfolgenden Veröffentlichungsnummern und Bezeichnungen beim Deutschen Patentamt Patente angemeldet und vorgeprüft. Die Priorität der Erfindung ist für alle Kulturländer geschützt. Die Laufzeit der Patente beträgt für den Fall der Erteilung 18 Jahre, gerechnet vom 28.8.1958.

Nummern und Bezeichnungen der Patente:

[REDACTED] - Reißverschluß, angemeldet
28.8.1958, amtliche Register-
Nummer des DPA [REDACTED]/[REDACTED],
amtliche Gebrauchsmusterschutz-
Anmeldung [REDACTED]/[REDACTED]

[REDACTED]/[REDACTED] Zusatzanmeldung vom
20.11.1958."

§ 3 des Vertrages lautet in seinem ersten Absatz

"Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung eines Entwicklungs- und Herstellungsbetriebes zur Auswertung der im Eingange dieses Vertrages genannten Patente und der Vertrieb der patentgeschützten Erzeugnisse aus diesen Entwicklungen; darunter fallen auch die Herstellungsmaschinen."

§ 5 enthält u.a. folgende Bestimmung:

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



"Der persönlich haftende Gesellschafter Ga[REDACTED] überläßt seine im Eingang dieses Vertrages genannten Patente der heute errichteten Gesellschaft zur alleinigen und ausschließlichen Auswertung, so daß diese damit General-Lizenznehmerin ist."

§ 10 des Vertrages regelt für den Fall der Kündigung die Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern in folgender Weise:

"Herr Walter Otto Ga[REDACTED] erhält im Wege der Vorwegbefriedigung die Rechte zur Auswertung seiner Patente wieder zurück Im Falle einer Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund erhält derjenige Gesellschafter, der bei Fortführung durch den anderen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet, sein Abfindungsguthaben auf Grund einer zum Datum des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz. Ein Anteil am Firmenwert steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu. Das Abfindungsguthaben des ausscheidenden Gesellschafters besteht in seinem buchmäßigen Kapitalanteil.

Diese Bestimmung gilt auch,

- a) wenn die Gesellschaft von dem Privatgläubiger eines Gesellschafters gekündigt wird; in diesem Falle scheidet der betreffende Gesellschafter aus der Gesellschaft mit sofortiger Wirkung aus.
- b)

Diesem Gesellschaftsvertrag war ein ebenfalls maschinenschriftlich niedergelegter, aber nicht unterschriebener Vertragsentwurf vorausgegangen, der kein Datum trägt. Der Entwurf stimmt in vielen Punkten wörtlich mit der Formulierung des späteren unterzeichneten Vertrages überein, insbesondere entsprechen seine §§ 5 bis 13 fast genau den §§ 7 bis 15 des endgültigen Vertrages. Wesentlich anders gefaßte Bestimmungen finden sich jedoch in den §§ 2 und 3 des Entwurfs. Dort heißt es:

"Gegenstand des Unternehmens ist die gemeinsame Auswertung aller Patente des Gesellschafters Ga■■■■■, die auf dem Prinzip (Grundpatent) "profilierter Draht, gleich aus welchem Material, mit einer Einschnürung zum Zwecke der Herstellung von Reißverschlüssen" beruhen. Zum Gesellschaftszweck gehört weiter der Verkauf der Herstellungs- und Vertriebsrechte (Lizenzen) für die oben beschriebenen Patente oder Einzelteile hiervon sowie die Beteiligung an der Produktion und dem Vertrieb von Herstellungsmaschinen oder Teilen hiervon in Bezug auf die oben beschriebenen Patente....."

Der persönlich haftende Gesellschafter Ga■■■■■ bringt seine sämtlichen in § 2 näher beschriebenen Patente, gleich ob sie nur angemeldet oder bereits erteilt sind oder später angemeldet oder erteilt werden, in die Gesellschaft ein. Das gleiche gilt auch für alle etwaigen Verbesserungen des oben beschriebenen Patentes."

Am 29. April 1959 schlossen der Kläger und Ga[REDACTED] als Inhaber der Gesellschaft "G.S.-Reißverschlüsse" einen "Grundsatzvertrag" mit dem Beklagten. Dieser verpflichtete sich, der Gesellschaft einen Betrag von 30 000.- DM zweckgebunden zur Verfügung zu stellen, und zwar zur Auswertung folgender Schutzrechte bzw. Schutzrechtsanmeldungen: [REDACTED], [REDACTED]/[REDACTED] und [REDACTED]/[REDACTED]. Als Gegenleistung war zugunsten des Beklagten eine bestimmte Beteiligung an den Enderträgen aus der Drahtherstellung vorgesehen. Der "Grundsatzvertrag" enthält außerdem folgende Vereinbarung:

"Die Schutzrechte für die Bundesrepublik Deutschland gehen heute in den Besitz des Herrn S[REDACTED] bzw. dessen Erben über, wenn bis 31.12.1960 die Herstellung des Drahtes zur Verarbeitung nicht erfolgt ist. Die Frist verlängert sich um ein weiteres halbes Jahr, wenn einer der Vertragschließenden dies verlangt. Herr Ga[REDACTED] sowie Herr So[REDACTED] erklären, daß die obigen Patentschutzrechte beider alleiniges Eigentum ist und durch keinerlei Einschränkungen belastet sind."

Auf der Rückseite des Vertrages findet sich, gesondert von allen Beteiligten unterschrieben, ein "Nachsatz bezüglich der Übertragung der Schutzrechte für die Bundesrepublik", der folgendermaßen lautet:

"Die hier genannten Schutzrechte werden als Sicherheit heute an Herrn S[REDACTED] übertragen, und zwar mit der Maßgabe, daß die Übereignung spätestens am 31.12.1960 erlischt, wenn zu diesem Termin die Drahtproduktion zur Verarbeitung angelaufen ist. Bezüglich der Fristverlängerung gilt das oben in dem umstehenden Absatz Gesagte."

Mit Schreiben vom 9. Juli 1959 kündigte Ga [REDACTED] die mit dem Kläger eingegangene Gesellschaft fristlos "aus wichtigem Grund". Zur Begründung führte er u.a. aus, der Kläger habe die vom Beklagten zur Verfügung gestellten Gelder zumindest teilweise abredowidrig zu eigenen, gesellschaftsfremden Zwecken verwendet. Weiterhin nahm Galonska in dem Brief für sich das Recht in Anspruch, über die in die Gesellschaft eingebrachten Schutzrechte nunmehr wieder frei verfügen zu können.

Daraufhin erwirkte der Kläger am 14. Juli 1959 beim Landgericht in Frankfurt/Main eine einstweilige Verfügung, durch die Ga [REDACTED] untersagt wurde, über die im Gesellschaftsvertrag genannten Schutzrechte zu verfügen. Auf den dagegen erhobenen Widerspruch wurde durch Urteil vom 5. August 1959 die einstweilige Verfügung mit der Maßgabe aufrechterhalten, daß Ga [REDACTED] über die betreffenden Schutzrechte keine Lizenzverträge mit Dritten abschließen dürfe.

Im August 1959 unterzeichneten Ga [REDACTED] und der Beklagte in dessen Haus in Na [REDACTED]/La [REDACTED] im Beisein des Rechtsanwalts Ge [REDACTED] einen auf den 20. August 1959 datierten "Patentübertragungs- und Generallizenzvertrag". In § 1 dieses Vertrages heißt es:

"Herr Ga [REDACTED] überträgt hiermit auf Herrn S [REDACTED] nachstehende in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Schutzrechte:

1. das Patent [REDACTED] mit der am 14.5.1959 amtlich eingetragenen Nr. [REDACTED] und dem Gebrauchsmuster nach [REDACTED], lt. amtl. eingetragener Nr. [REDACTED],

2. das Patent [REDACTED] mit der am 11.6.1959 amtl. eingetragenen Nr. [REDACTED] und dem Gebrauchsmuster nach [REDACTED], lt. amtl. eingetragener Nr. [REDACTED],
3. das Patent [REDACTED] mit der am 18.6.1959 amtl. eingetragenen [REDACTED] und dem Gebrauchsmuster nach [REDACTED], lt. amtl. eingetragener Nr. [REDACTED],
4. das Patent [REDACTED], dessen amtl. eingetragene Nr. am heutigen Tage noch aussteht. Sie wird in einem Anhang nachgetragen werden. (Hier sind, offenbar nachträglich, die Nr. "[REDACTED]" und der Randvermerk "Schlinger" handschriftlich hinzugefügt worden). "

Nach § 1a wurde dem Beklagten außerdem eine General-
lizenz an allen diesbezüglichen Auslandsschutzrechten
eingeräumt, und nach den §§ 3 und 3 a sollten auch alle
Veränderungen und Verbesserungen dieser Erfindungen
sinngemäß unter den Vertrag fallen.

Etwa um die gleiche Zeit erhob der Kläger gegen
Galonska eine Feststellungsklage mit dem Ziel, diesem
den Abschluß von Lizenzverträgen über die angemeldeten
Schutzrechte zu verbieten und feststellen zu lassen,
daß die Kündigung vom 9. Juli 1959 mangels wichtiger
Gründe die Gesellschaft nicht aufgelöst habe.

Nach Klagezustellung, Mitte September 1959, trat
Ga[REDACTED] eine Freiheitsstrafe in der Haftanstalt Bu[REDACTED]-
[REDACTED] an. Da der Beklagte alsbald in Abwesenheit Ga[REDACTED]

Maßnahmen traf, die dieser als gegen sich gerichtet ansah, kam es zwischen ihnen zum Zerwürfnis. Währenddessen, am 27. September 1959, suchte der Kläger Galonska im Gefängnis in Bu[REDACTED] auf, um mit ihm zu einer Einigung zu gelangen. Ga[REDACTED] händigte dem Kläger dabei eine Vollmacht aus, "die Interessen der Firma G.S.-Reißverschlüsse laut Vertrag wahrzunehmen und zu vertreten, während meiner Abwesenheit." Ga[REDACTED] übergab dem Kläger ferner ein an den Beklagten gerichtetes Schreiben vom 27. September 1959. Darin heißt es u.a.:

".... ich habe Ihre Ermahnungen in den Wind geschlagen, indem ich den Vertrag mit Herrn So[REDACTED] anerkenne."

Mitte Dezember 1959 wurde Ga[REDACTED] aus der Strafanstalt entlassen. Unter dem 22. Januar 1960 gab er auf Veranlassung des Klägers eine eidesstattliche Versicherung ab, wonach der Patentübertragungs- und Generallizenzvertrag vom 20. August 1959 nur zum Schein geschlossen worden sei, um einen gerichtlichen Zugriff des Klägers auf die Schutzrechte zu unterbinden und dem Beklagten den Abschluß eines Lizenzvertrages mit der Firma T[REDACTED] in Ne[REDACTED] zu ermöglichen.

Einige Zeit später einigten sich der Beklagte und Ga[REDACTED] wieder, und Ga[REDACTED] übertrug dem Beklagten am 7. März 1960 in notarieller Verhandlung seine Schutzrechte erneut; in dieser Verhandlung vom 7. März 1960 sind fünf deutsche Anmeldungen - jeweils mit Gebrauchsmusterhilfsanmeldung - aufgeführt, darunter die in

den Verträgen vom 21. und 29. April 1959 schon genannten Anmeldungen, des weiteren aber auch noch zehn jüngere ausländische Anmeldungen. Der Beklagte ließ außerdem als Gläubiger Ga[REDACTED] dessen Geschäftsanteil pfänden und sich zur Einziehung überweisen; am 28. April 1960 kündigte der Beklagte sodann die Gesellschaft.

Weder die Gesellschaft noch der Kläger allein haben die geplante Produktion der von Ga[REDACTED] erfundenen Reißverschlüsse aufgenommen.

In dem Rechtsstreit 2/6 O 166/59 des Landgerichts Frankfurt/Main, den der Kläger gegen Ga[REDACTED] anstrebte und in dem der Beklagte Ga[REDACTED] als Nebenintervenient beitrug, hat das Landgericht Frankfurt/Main durch Urteil vom 12. April 1961 festgestellt, daß der Kläger nach dem Ausscheiden Ga[REDACTED] zur alleinigen Fortführung der bisherigen Gesellschaft mit deren Lizenzrechten befugt sei. Nach Zurückweisung der Berufung Ga[REDACTED] und Verwerfung seiner Revision wegen nicht fristgerechter Begründung ist das Urteil des Landgerichts rechtskräftig geworden.

Der Kläger hat auch in der vorliegenden Sache die Ansicht vertreten, er allein sei berechtigt, die Gesellschaft weiterzuführen. Nach seiner Meinung stehen der Gesellschaft nicht nur die in der Vorbemerkung des Gesellschaftsvertrages vom 21. April 1959 ausdrücklich aufgezählten Schutzrechte zur ausschließlichen Verwertung zu, sondern auch die später hinzugekommenen Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen. Dies ergebe sich aus Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Vertrages und

aus den begleitenden Umständen. Der Patentübertragungs- und Generallizenzvertrag vom 20. August 1959 zwischen dem Beklagten und Ga[REDACTED] sei als Scheinvertrag nichtig; er habe nur dem Zweck gedient, die Vollstreckung der einstweiligen Verfügung im Eilverfahren zu vereiteln. Dies habe Ga[REDACTED] in der eidesstattlichen Versicherung vom 22. Januar 1960 deutlich zum Ausdruck gebracht. Der Vertrag vom 20. August 1959 sei außerdem wegen sittenwidrigen Zusammenwirkens des Beklagten mit Ga[REDACTED] gemäß § 826 BGB unwirksam, da er bezweckt habe, ihn, den Kläger, aus der Gesellschaft herauszudrängen. Ferner entbehre jener Vertrag, da er mangels einer Gegenleistung als Schenkung aufzufassen sei, der notwendigen Form und sei deshalb nichtig. Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß ihm für nachstehende Patent- und Gebrauchsmusterhilfsanmeldungen sowie Auslandsanmeldungen, die mit Vertrag vom 7.3.60 von Herrn Walter Otto Ga[REDACTED] auf den Beklagten übertragen worden sind, das alleinige und ausschließliche Auswertungsrecht zusteht, soweit sich die Anmeldungen auf das Prinzip "profilierter Draht mit einer Einschnürring" (Doppeldraht) beziehen:

1. [REDACTED] mit Gebrauchsmusterhilfsanmeldung [REDACTED] vom 25.9.1958
2. [REDACTED] mit Gebrauchsmusterhilfsanmeldung [REDACTED] vom 4.9.1958
3. [REDACTED] mit Gebrauchsmusterhilfsanmeldung [REDACTED] vom 18.6.1959
4. [REDACTED] mit Gebrauchsmusterhilfsanmeldung [REDACTED] vom 20.8.1959
5. [REDACTED] mit Gebrauchsmusterhilfsanmeldung [REDACTED] vom 14.5.1959

Auslandsanmeldungen:

6. a)	Frankreich	815 977	vom 19.1.60
b)	Italien	21 673	" 25.9.59
c)	England	32X240/59	" 22.9.59
d)	USA	841 600	" 22.9.59
e)	Kanada	782 975	" 22.9.59
f)	Schweiz	78 455	" 21.9.59
g)	Schweden	8 935/59	" 25.9.59
h)	Holland	243 663	" 23.9.59
i)	Dänemark	3 416/59	" 24.9.59
j)	Belgien	465 464	" 15.1.60

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat die Einrede der Rechtshängigkeit erhoben und die Aktivlegitimation des Klägers bestritten, da die Gesellschaft aufgelöst sei und daher vom Kläger nicht fortgeführt werden könne. Im übrigen ergebe sich aus Wortlaut, Entstehungsgeschichte und den begleitenden Umständen des Gesellschaftsvertrages vom 21. April 1959, daß der Gesellschaft nur die ausschließlichen Auswertungsrechte an den in der Vorbemerkung jenes Vertrages ausdrücklich aufgeführten Schutzrechten zustehe. Der Beklagte hat dabei insbesondere auf den Entwurf des Gesellschaftsvertrages hingewiesen, der eine umfassende Übertragung auch künftiger Schutzrechte vorgesehen habe, gerade deswegen aber von Ga [REDACTED] nicht akzeptiert worden sei. Der Patentübertragungs- und Generallizenzvertrag vom 20. August 1959 sei nicht zum Schein geschlossen worden, sondern als das Ergebnis eines wohl überlegten und unabhängig von irgendwelchen gerichtlichen Verfahren gefaßten Entschlusses. Es habe sich nicht um eine Schenkung gehandelt, da der Beklagte in Gestalt ständiger Zuwendungen an Ga [REDACTED] eine beachtliche Gegenleistung erbracht habe. Ein etwaiger Formmangel sei durch Erfüllung geheilt.

Zu den gegensätzlichen Behauptungen der Parteien bezüglich des Scheincharakters des Vertrages vom 20. August 1959 hat das Landgericht Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Rechtsanwalt Ge[REDACTED] und Ga[REDACTED].

Das Landgericht hat festgestellt, daß dem Kläger das alleinige und ausschließliche Auswertungsrecht nur an der Patentanmeldung [REDACTED]/[REDACTED] mit Gebrauchsmusterhilfsanmeldung [REDACTED]/[REDACTED] vom 25. September 1958 zusteht. Im übrigen hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Nach Auffassung des Landgerichts ergibt ein Vergleich des Gesellschaftsvertrages vom 21. April 1959 mit dem undatierten Vertragsentwurf, daß nur die in der "Vorbemerkung" des endgültigen Vertrages genannten Schutzrechte in die Gesellschaft eingebracht werden sollten, nicht aber auch weiterführende Entwicklungen und Verbesserungen. Letztere habe Ga[REDACTED] auch nicht nachträglich in die Gesellschaft einbringen können, insbesondere nicht bei der Besprechung in Bu[REDACTED] vom 27. September 1959, denn die umstrittenen Schutzrechte seien damals bereits wirksam an den Beklagten abgetreten gewesen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, dagegen auf die Berufung des Beklagten die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Mit der hiergegen eingelegten Revision verfolgt der Kläger seine erstinstanzlichen Anträge weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

1. Nach Auffassung des Berufungsgerichts ist der Kläger befugt, das Unternehmen "G.S.-Reißverschlüsse" nach dem Ausscheiden des Ga [REDACTED] aus der Gesellschaft allein fortzuführen; es verweist hierzu auf sein im Rechtsstreit So [REDACTED] ./ Ga [REDACTED] ergangenes Urteil vom 5. April 1962 - 6 U 68/61. Diese Auffassung erscheint zutreffend, sie wird im Revisionsrechtszug auch vom Beklagten nicht mehr angegriffen.

In der Sache selbst ist das Berufungsgericht - insoweit mit dem Landgericht übereinstimmend - der Auffassung, in Ausführung des Gesellschaftsvertrages vom 21. April 1959 seien lediglich die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Rechte in die Gesellschaft eingebracht worden. Der zwischen Ga [REDACTED] und dem Kläger einerseits und dem Beklagten als Kreditgeber anderseits geschlossene "Grundsatzvertrag" vom 29. April 1959 habe sich nicht nur auf die dort aufgeführten Schutzrechte, sondern auch auf die in die Gesellschaft eingebrachten Auswertungsrechte für diese Schutzrechte bezogen; auch diese seien an den Beklagten sicherungshalber abgetreten worden und stünden ihm jetzt noch zu. Das Feststellungsbegehren des Klägers sei daher in vollem Umfange unbegründet.

Gegenstand der Revisionsangriffe ist die Auslegung der beiden Verträge vom 21. und vom 29. April 1959 durch das Berufungsgericht.

2. a) Wie schon das Landgericht, so mißt auch das Berufungsgericht dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des Gesellschaftsvertrages vom 21. April 1959 für die Auslegung maßgebliche Bedeutung bei, insbesondere dem Umstand, daß die "Vorbemerkung" des Vertrages vom 21. April 1959 nur einzelne Schutzrechte namentlich aufführe, während der undatierte Vorentwurf eine weit allgemeinere Formulierung vorgesehen habe ("Auswertung aller Patente ... gleich ob sie nur angemeldet oder bereits erteilt sind oder später angemeldet oder erteilt werden ..."). Diese Änderung lasse nur den Schluß zu, daß die Vertragsparteien, die im übrigen den Entwurfstext zum großen Teil sogar wörtlich in den endgültigen Vertrag übernommen hätten, den Umfang der einzubringenden Rechte durch die klare Festlegung in der "Vorbemerkung" und die Bezugnahme darauf in § 3 des Vertrages auf die dort aufgeführten Schutzrechte hätten beschränken wollen. Nach Auffassung des Berufungsgerichtes hat Ga[REDACTED] auch in der Folgezeit keine weiteren Rechte in die Gesellschaft eingebracht, insbesondere nicht anlässlich seiner Besprechung mit dem Kläger am 27. September 1959 in der Strafanstalt Bu[REDACTED]. Die damalige versöhnliche Unterredung zwischen Ga[REDACTED] und dem Kläger sei nicht als neuer Abschluß eines Gesellschaftsvertrages, sondern nur als Einigung darüber aufzufassen, daß die frühere Kündigungserklärung Ga[REDACTED] als gegenstandslos behandelt und die Gesellschaft wie bisher fortgesetzt werden solle. Denn einmal sei der Kläger nie erkennbar von seiner Rechtsansicht abgerückt, daß die Kündigung "aus wichtigem Grund" in Wahrheit unbegründet sei und die bestehende Gesellschaft nicht wirksam habe auflösen können; zum anderen habe Ga[REDACTED]

in seinem an den Beklagten gerichteten Schreiben vom 27. September 1959 (das er damals dem Kläger zur Weiterleitung aushändigte) deutlich das vereinbarte Weiterbestehen der Gesellschaft durch die Wendung zum Ausdruck gebracht, daß er "den Vertrag mit Herrn So [REDACTED] anerkenne".

b) Wenn die Revision demgegenüber zunächst darauf hinweist, der endgültige Vertragstext sei - wie der undatierte Entwurf - von Rechtsanwalt Dr. B [REDACTED] ausgearbeitet worden, so hat das Berufungsgericht entgegen der Darstellung der Revision dieses Vorbringen nicht unbeachtet gelassen, sondern in dem angefochtenen Urteil (S. 14) dahin beschieden, gerade die Ausarbeitung der beiden Texte durch denselben Rechtsanwalt spreche dafür, daß der Fassungsänderung die angenommene sachliche Bedeutung zukomme. Die Rüge der Revision (§ 286 ZPO), Rechtsanwalt Dr. B [REDACTED] und Patentanwalt Dipl. Ing. Ra [REDACTED] hätten vom Berufungsgericht dazu vernommen werden müssen, daß der Vertrag vom 21. April 1959 in anderem Sinne auszulegen sei, ist unbegründet: Die genannten Zeugen waren nicht für bestimmte, in ihr Wissen gestellte Tatsachen sondern für die Rechtsfrage der Vertragsauslegung als Zeugen benannt; die Beweisanträge waren deshalb unzulässig, und das Berufungsgericht brauchte auf sie nicht einzugehen. Aus entsprechenden Erwägungen brauchte das Berufungsgericht sich entgegen der Meinung der Revision auch weder mit dem Schreiben des Patentanwalts Dipl. Ing. Ra [REDACTED] vom 6. Oktober 1959 zu befassen, noch das vom Kläger erbetene Sachverständigengutachten einzuholen.

c) Die Revision bringt weiter vor, nach dem Entwurf habe Gegenstand der Gesellschaft nur die Auswertung der Schutzrechte, zumal im Wege lizenzweiser Vergabe, sein sollen, Gegenstand des endgültigen Vertrages sei dagegen ein "Entwicklungs- und Herstellungsbetrieb" unter Ein-schluß selbst der Herstellungsmaschinen; nur diese Änderung des Gesellschaftszwecks und damit des Gegenstands der Gesellschaft sei der Grund für die Abweichung der Fassungen.

Auch dieses Vorbringen ist entgegen der Meinung der Revision vom Berufungsgericht nicht übergangen, sondern im angefochtenen Urteil ausreichend beschieden worden. In den Entscheidungsgründen (S. 14) heißt es nämlich, es könne dahingestellt bleiben, ob aus der Vereinbarung eines "Entwicklungs- und Herstellungsbetriebes" möglicherweise eine Verpflichtung des Gesellschafters Ga[REDACTED] zu folgern sei, weitere mit dem Grundprinzip "Doppelbraut" zusammenhängende Erfindungen ebenfalls der Gesellschaft zur Auswertung zu überlassen, jedenfalls habe eine Übertragung von Lizenzen an weiteren Schutzrechten auf die Gesellschaft nicht stattgefunden. In diesen Ausführungen liegt eine Stellungnahme des Berufungsgerichts zum Klagevorbringen auch insoweit, als dort auf die Einbeziehung der Herstellungsmaschinen im Vertrag vom 21. April 1959 hingewiesen ist, denn im Tatbestand des angefochtenen Urteils (S. 10) ist der Übergang zur "Entwicklungsgesellschaft" und die "Einbeziehung der Herstellungsmaschinen" in den Vertrag in unmittelbarem Zusammenhang als Vorbringen des Klägers aufgeführt. Was aber nun den Übergang von der bloßen Auswertungsgesellschaft zum "Entwicklungs- und Herstellungsbetrieb"

anbetrifft, so ist die Auslegung des Berufungsgerichts, daß bezüglich etwaiger weiterer Schutzrechte im Gesellschaftsvertrag äußerstenfalls Einbringungsverpflichtungen Ga[REDACTED] begründet werden sollten, jedenfalls möglich und daher für das Revisionsgericht bindend.

d) Die Revision meint ferner, das Berufungsgericht habe zwar den Brief Ga[REDACTED] an den Beklagten vom 27. September 1959 erwähnt, dabei aber zu Unrecht nicht beachtet, daß auch er die Auslegung des Klägers bestätige, mit der Anerkennung dieses Vertrages (gemeint ist der Gesellschaftsvertrag vom 21. April 1959) seien dem Beklagten "in jeder Beziehung Grenzen gesetzt, auch gegenüber den Auslandsschutzrechten". Sie rügt in diesem Zusammenhang auch, daß das Berufungsgericht die Bekundung des in dem Rechtsstreit 2/6 O 166/59 des Landgerichts Frankfurt a.M. vernommenen Zeugen Rothe unbeachtet gelassen habe, aus der sich ergebe, daß die Auslandsschutzrechte unter den Gesellschaftsvertrag fielen. Auch diese Rügen konnten jedoch nicht durchgreifen.

Die von der Revision hervorgehobene Stelle des Briefes vom 27. September 1959 bezeugt nichts für die Frage, ob der Gesellschaftsvertrag vom 21. April 1959 auch die Auslandsschutzrechte umfaßte. Denn für diese Frage ist es ersichtlich unerheblich, in welchen Beziehungen der Beklagte zu Ga[REDACTED] in Ansehung der Auslandsschutzrechte gestanden hat. In dem Brief vom 27. September 1959 heißt es allerdings im Anschluß an die von der Revision zitierte Stelle, "denn dieselben (d.h. die Auslandsschutzrechte) sind Gegenstand des

Vertrages." Das Berufungsgericht hat sich hiermit nicht ausdrücklich befaßt. Es besteht jedoch kein begründeter Anlaß zu der Annahme, daß es diese Bemerkung, die im Tatbestand des landgerichtlichen Urteils wiedergegeben und in den Entscheidungsgründen dieses Urteils erörtert worden ist, übersehen habe. Vielmehr ist anzunehmen, daß es sie für unerheblich erachtet hat. Das Berufungsgericht hat in tatrichterlicher Würdigung in dem Brief Galonskas vom 27. September 1959 eine Bestätigung seiner Auffassung erblickt, es sei bei der versöhnlichen Unterhaltung zwischen Ga[REDACTED] und dem Kläger vom 27. September 1959 in Bu[REDACTED] nicht zum Neuabschluß eines Gesellschaftsvertrages gekommen, sondern nur zu einer Einigung darüber, daß die frühere Kündigung durch Ga[REDACTED] als gegenstandslos behandelt und die Gesellschaft wie bisher fortgesetzt werden solle. Diese Auffassung des Berufungsgerichts ist möglich und kann aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt hinsichtlich der Auslegung, die das Berufungsgericht dem Gesellschaftsvertrag vom 21. April 1959 dahin hat zuteil werden lassen, daß Gegenstand dieses Vertrages nur die Auswertungsrechte an den dort ausdrücklich aufgeführten Schutzrechten seien. Dieser auf den Wortlaut und die Entstehungsgeschichte des Gesellschaftsvertrages gestützten Auslegung steht die vorerwähnte Bemerkung des zeitlich nach Abschluß des Vertrages liegenden Briefes vom 27. September 1959 nicht zwingend entgegen. Das Berufungsgericht konnte sie, ebenso wie dies das Landgericht getan hat, ohne Rechtsverstoß als unzutreffend und damit unerheblich behandeln. Unter diesen Umständen ist auch kein entscheidungserheblicher Verfahrensfehler darin zu erblicken,

daß sich das Berufungsgericht nicht ausdrücklich mit der Bekundung des Zeugen R. [REDACTED] befaßt hat, die, soweit sie hier überhaupt von Interesse sein kann, nur die schon in dem Brief vom 27. September 1959 zum Ausdruck gelangte Auffassung Ga. [REDACTED] wiedergibt, daß die Auslandschutzrechte Gegenstand des Vertrages seien.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts zum Gesellschaftsvertrag vom 21. April 1959 und zur Frage seiner etwaigen Abänderung durch spätere Abmachungen lassen demnach Rechtsfehler nicht erkennen.

3. a) Bei der Auslegung des "Grundsatzvertrages" vom 29. April 1959 sieht es das Berufungsgericht (BU S. 10) als entscheidend an, daß der Beklagte eine wirksame Sicherung für gegebene Kredite erhalten sollte und daß ihm als Vertragspartner die Gesellschaft gegenüberstand, die durch den Kläger und Ga. [REDACTED] als Gesellschafter vertreten war; beide hätten nicht nur den Vertrag, sondern auch den "Nachsatz", der die Übertragung der Schutzrechte betraf, unterschrieben. Wenn- gleich im Vertrag nur von Schutzrechten gesprochen werde, schließe es der Sicherungszweck jenes Vertrages aus, daß dem Beklagten die Auswertungsrechte vorenthalten würden, d.h. daß die Gesellschaft sich dem Beklagten gegenüber auf die durch den Gesellschaftsvertrag vom 21. April 1959 erworbene Generallizenz berufen könne. Dann nämlich seien die Schutzrechte ausgehöhlt. Die ausdrückliche Versicherung der beiden Gesellschafter gegenüber dem Beklagten, die diesem übertragenen Schutzrechte seien ihr alleiniges Eigentum und durch

keinerlei Einschränkungen belastet, sei dahin zu verstehen, daß die Sicherungsübertragung der Schutzrechte durch die der Gesellschaft erteilte Generallizenz nicht beeinträchtigt werden solle. Bei anderer Auslegung sei auch die Rückfallklausel im "Nachsatz" des Grundsatzertrages unverstündlich. Die Bedingung für den Eintritt des Rückfalles sei nicht eingetreten, da die Produktion bisher unstreitig nicht angelaufen sei; ebensowenig sei der Beklagte bisher wegen seiner Forderungen befriedigt worden. Der Gesellschaft, die fortzuführen der Kläger allein berechtigt sei, stehe eine nur "potentielle Generallizenz" zu.

b) Diese Auslegung, die das Berufungsgericht dem Vertragswerk vom 29. April 1959 gibt, ist rechtlich möglich. Ob neben der Übertragung der Schutzrechte durch Ga [REDACTED] eine Übertragung der Generallizenz von der Gesellschaft auf den Beklagten anzunehmen ist, kann dahinstehen; in der gemeinsamen Erklärung Ga [REDACTED] und des Klägers, die übertragenen Schutzrechte seien unbelastet, liegt nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts jedenfalls die namens der Gesellschaft abgegebene Erklärung, daß diese mit ihrer Generallizenz gegenüber dem Beklagten zurücktrete.

Die Revision meint freilich, es könne sich hier ersichtlich nur um eine Sicherungsübereignung (richtiger: Sicherungsabtretung) handeln, bei der der Gesellschaft das Auswertungsrecht vorbehalten worden sei. Denn eine "Erfüllung der Verpflichtung zur Leistung der 10 % Beteiligung" sei nur möglich gewesen, wenn die Gesellschaft

zur Auswertung der Schutzrechte nach wie vor berechtigt geblieben sei; die Auswertungsrechte stünden somit in vollem Umfang - auch für die Bundesrepublik - der Gesellschaft zu. Dem kann jedoch nicht beigetreten werden.

In tatsächlicher Hinsicht ist der Revision entgegenzuhalten, daß der Vertrag vom 29. April 1959 keine Verzinsung des erhaltenen Kredits vorsieht, das Recht des Beklagten auf "10 % Beteiligung" vielmehr von der Aufnahme der Produktion abhängig ist; gerade dann aber sollten auch die ihm übertragenen Rechte an die Gesellschaft zurückfallen. Der von der Revision hervorgehobene Gesichtspunkt, die Gesellschaft müsse ungeachtet des Vertrags vom 29. April 1959 zur Auswertung der Schutzrechte weiterhin befugt geblieben sein, steht daher mit der vom Berufungsgericht vorgenommenen Auslegung nicht in Widerspruch: In der Rückfallklausel liegt zugleich die vom Beklagten erklärte Gestattung, die Schutzrechte zu benutzen, um die Produktion anlaufen zu lassen. Diese Gestattung ist zwar nicht ausdrücklich erklärt, aber doch hinreichend dadurch zum Ausdruck gebracht worden, daß der Rückfall der Schutzrechte nicht erst bei Rückzahlung des Kredits sondern auch schon mit Aufnahme der Produktion eintreten sollte. Die Auffassung der Revision, eine rechtmäßige Benutzung der Schutzrechte durch die Gesellschaft hätte notwendig das Verbleiben der ihr durch Vertrag vom 21. April 1959 eingeräumten Generallizenz vorausgesetzt, trifft daher nicht zu.

c) Schließlich hält die Revision dem Beklagten den Einwand der Arglist bei Wahrung seiner Rechte aus dem Vertrag vom 29. April 1959 entgegen. Sie bezieht sich insoweit auf Vorbringen und Beweisanträge erster Instanz und rügt Nichtberücksichtigung im Berufungsrechtszug (§ 286 ZPO). Der Kläger habe insbesondere vorgetragen, daß der Beklagte durch Abwerbung des Ingenieurs Hausmann und somit durch treuwidriges Verhalten die ordnungsmäßige Auswertung der Schutzrechte vereitelt habe; hierzu habe der Kläger Ha[REDACTED] als Zeugen benannt (im einzelnen: Schriftsätze des Klägers vom 3. Dezember 1960, S. 5, vom 28. Februar 1961 S. 6 und vom 14. November 1961, S. 2 und 6).

Auch diese Verfahrensrüge ist unbegründet. Der Kläger hat im Berufungsverfahren nicht beanstandet, daß die im ersten Rechtszug angetretenen Beweise nicht erhoben worden sind, er hat lediglich in der Berufungsbegründungsschrift allgemein auf das Vorbringen im ersten Rechtszug Bezug genommen. Bei solchem Verhalten einer Partei ist in der Regel § 286 ZPO nicht verletzt, wenn das Berufungsgericht einen Beweis nicht erhoben hat, der nur in einem in erster Instanz eingereichten Schriftsatz angeboten war (EGHZ 35, 103, 106). Überdies läßt aber auch das von der Revision in Bezug genommene Vorbringen nicht erkennen, daß der Gesellschaft durch die angebliche Abwerbung des Ingenieurs Ha[REDACTED] in Frühsommer 1959 die Aufnahme der Produktion unmöglich gemacht worden wäre. Allenfalls könnte dadurch eine Verzögerung in der Produktionsaufnahme eingetreten sein, so daß der im Vertrag hierfür vorgesehene Termin

(Ende 1960) nicht hätte eingehalten werden können.
Für einen solchen Fall war der Gesellschaft aber schon
im Vertrag vom 29. April 1959 eine weitere Schonfrist
eingeräumt worden.

Nach allem war die Revision als unbegründet zurück-
zuweisen. Die Kosten der Revisionsinstanz waren dem
Kläger aufzuerlegen (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Nastelski Spreng Spengler Claßen Schneider